



Satzung des Kreisverbandes Remscheid der Partei Alternative für Deutschland vom 19.01.24

§1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Kreisverband Remscheid“. Die Kurzbezeichnung lautet „AfD Remscheid“.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Remscheid. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 – Gliederung

Der Kreisverband ist innerhalb des Bezirkes Düsseldorf Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Teil des Bundesverbandes der AfD.

§3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bezirks-, Landes- und Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. Der Missbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.

§4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. Der Kreisverbandsparteitag
- b. Der Kreisverbandsvorstand
- c. Die Wahlkreisversammlung

§5 – Der Kreisverbandsparteitag

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes
- (2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm des Kreisverbandes und die Satzung des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei, in Ermangelung einer solchen die der Bundespartei.

- (3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand und mindestens einen Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbandes ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Die Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Rechnungsprüfer können durch den Kreisverbandsparteitag, mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, abgewählt werden. Sofern nicht der Gesamtvorstand durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes abgewählt und durch Neuwahlen entsprechend Satz 1 ersetzt wird, finden Nachwahlen für ausgeschiedene oder abgewählte Personen nur für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.
- (4) Zum Mitglied des Kreisverbandsvorstandes und zum Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt haben. Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede zustimmt.
- (5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Kreisverbandsvorstandes, mindestens jedoch einmal jährlich, dessen Rechenschaftsbericht sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- (6) Der Kreisverbandsparteitag ist als Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen oder für die zurückliegende Zeit der Mitgliedschaft mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (7) Der Kreisverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Der Kreisverbandsparteitag ist als Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen oder für die zurückliegende Zeit der Mitgliedschaft mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (8) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung des Kreisverbandstages hat innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden. Der Termin des Parteitags darf im Falle einer Verlegung nicht vorgezogen werden.
- (9) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und 7 Tage vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (10) Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich (außerordentlicher Kreisverbandsparteitag) einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
 - a. durch mindestens 20 % aller Mitglieder des Kreisverbandes,
 - b. durch mehrheitlichen Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder
 - c. vom Bezirks- oder Landesverbandsvorstand.

Die Ladungsfrist zum außerordentlichen Kreisverbandsparteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden. §5 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

- (11) Der Kreisverbandsparteitag wird durch den Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes oder einen seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet. Stehen Vorstands- oder Delegiertenwahlen an, so besteht seine Aufgabe ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet (Protokollführer). Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- (13) Landesparteitage finden in der Regel als Delegiertenparteitage statt; hierzu entsendet der Kreisverband Delegierte. Der Kreisverbandsparteitag wählt deshalb aus seinen Reihen für jeweils ein Jahr eine ausreichende Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt

§ 6 Der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem oder zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu einem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen die Stadt Remscheid betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Für Finanztransaktionen in Höhe von bis zu 500 (fünfhundert) Euro zeichnet der Schatzmeister alleine, darüber hinaus mit einem weiteren Mitglied des inneren Vorstands. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

§7 Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirks-, Landes- und Bundessatzung.

- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

§8 Mandatsträgerabgaben

- (1) Mitglieder der AfD Remscheid, die öffentliche Kommunalmandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).
- (2) Mitglieder des Stadtrates der Stadt Remscheid entrichten an den Kreisverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 % der jeweiligen monatlichen gesetzlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid entrichten an den Kreisverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 % der jeweiligen monatlichen gesetzlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Mitglieder des Regionalverbands Rheinland entrichten an den Kreisverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 5 % der jeweiligen monatlichen gesetzlichen Aufwandsentschädigung
- (5) Abweichend der Absätze 2 bis 4 können Mandatsträgerbeiträge auch vollumfänglich zu Beginn eines Kalenderjahres entrichtet werden.
- (6) Der Kreisverband veröffentlicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Liste der Mandatsträger, die ihm gegenüber ihrer Mandatsträgerabgaben in der gesamten, bisher laufenden Wahlperiode nachgekommen sind. Die betroffenen Mandatsträger haben vor Veröffentlichung ihres Namens ihr Einverständnis zu erklären.

§9 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes Remscheid können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 10 Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag elektronisch an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 sein.

§10- Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§11 – Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Diese neu gefasste Fassung der Satzung tritt mit Beschluss des KPT sofort in Kraft.